IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

Arbeitnehmer-überlassungsgesetz (ERA) 2024

Elektro- Handwerk
Baden-Württemberg

Abschluss:	01.06.2024
Gültig ab:	01.07.2024
Gültig bis:	31.12.2025
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Monatesende

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall
vertreten durch die Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgende Vereinbarung zum

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

für die Elektrohandwerke in Baden-Württemberg

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württembergs angehören.

1.3 persönlich:

für alle Beschäftigte[1] in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

[1] Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

§ 2 Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz

2.1

Die Tarifvertragsparteien stellen vor dem Hintergrund der sich durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Februar 2017 ergebenden Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) fest und bestätigen, dass die Bestimmungen der zwischen ihnen für die Elektrohandwerke in Baden-Württemberg bestehenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung und ihrem Rechtszustand die wesentlichen Arbeitsbedingungeneinschließlich des Arbeitsentgeltes der Beschäftigten im Sinne des AÜG regelt.

2.2

Werden Beschäftigte von Mitgliedsunternehmen der Elektrohandwerke in Baden-Württemberg auf Grundlage des AÜG an Dritte überlassen, gelten diese Tarifverträge im Sinne des § 8 Abs. 2 AÜG.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 23. Mai 2017.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025 gekündigt werden.

Stuttgart, 01.06.2024

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

Thomas Bürkle Klaus Rümmele

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch Saskia Genthner

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de